

**Das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland und seine Rolle
in den Entwicklung des europäischen Konstitutionalismus**

(Vortrag aus dem Anlass des 60. Jahrestags der Verabschiedung des
Grundgesetzes

der Bundesrepublik Deutschland,

Jerewan, 27. Mai 2009)

Prof. G. Harutyunyan

Präsident des Verfassungsgerichts der Republik Armenien

Sehr geehrte Teilnehmer der Jubiläumskonferenz,

sehr geehrte Frau Botschafterin der Bundesrepublik Deutschland,

meine Damen und Herren,

im Namen des Verfassungsgerichts der Republik Armenien möchte ich allen Anwesenden zum 60. Jahrestag der Verabschiedung des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland gratulieren. Am 23. Mai 1949 stellte der Parlamentarische Rat Deutschlands fest, dass das am 8. Mai vom Parlamentarischen Rat angenommene Grundgesetz an Tagen zuvor von mehr als 2/3 der Volksvertretungen der Länder gebilligt worden war. An diesem Tag entstand ein ganz besonderer Rechtsakt, der eine außerordentlich große Rolle nicht nur für die Wiedergeburt und Entwicklung der deutschen Gesellschaft, sondern auch für die spätere Entwicklung des europäischen Konstitutionalismus spielen sollte.

Über das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland wurde viel gesprochen und geschrieben. Es wurde unter verschiedenen Gesichtspunkten bewertet. In meiner heutigen kurzen Analyse werde ich auf einige wenige Grundfragen eingehen, die für unsere Zeit mehr als aktuell sind und den Eckpfeiler des Gebäudes des Konstitutionalismus eines jeden Landes darstellen.

Das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland **zeichnet sich vor allem durch ein festes Gefüge von Werten und die Vollständigkeit der systematischen Regelung der verfassungsrechtlichen Verhältnisse aus.**

Seinem Wesen nach ist es keine so genannte , Modelverfassung, was für die internationalen verfassungsrechtlichen Entwicklungen der letzten Jahrzehnte charakteristisch ist, es baut nicht auf einer Einführung und Verpflanzung

verfassungsmäßiger Werte auf, sondern **bei diesem Grundgesetz handelt es sich um ein logisches Fazit historischer Entwicklungen, um einen gesellschaftlichen Konsens um Werte, die die Prüfungen der Zeit bestanden haben, gelebt wurden und zu einem sinnvollen Kanon des Seins geworden sind.**

Der gegenwärtige deutsche Konstitutionalismus ist in dem reichen Erbe der deutschen Philosophie des Staates und des Rechts verankert. Zu gleicher Zeit wurden für die Entwicklungen des deutschen Konstitutionalismus in der Epoche nach Napoleon (insbesondere nach der Unterzeichnung des Akts über die Gründung des Deutschen Bundes am 8. Juni 1815), die auch vom fortschrittlichen konstitutionellen Gedankengut anderer europäischer Staaten beeinflusst waren, freiheitlich-demokratische Qualitäten charakteristisch, die eine Grundlage für die künftigen Entwicklungen des Konstitutionalismus bildeten.¹

Eine wichtige Etappe für das Verständnis der Rechtsphilosophie und rechtswissenschaftliche Auslegungen hatte bereits Mitte des 17. Jahrhunderts in Europa begonnen. Eine der für jene Epoche charakteristischen Besonderheiten bestand darin, dass eine ganzheitliche Weltanschauung hinsichtlich des Naturrechts im Entstehen begriffen war und die so genannte feudalistische rechtswissenschaftliche Weltanschauung abgelehnt wurde. Unter den Trägern der neuen Ansichten sind N. Macchiavelli (1469-1527), H. Grotius (1583-1645), B. Spinoza (1632-1677), Th. Hobbes (1588-1679), J. Locke (1632-1704), Ch. Montesquieu (1689-1755), J.-J. Rousseau (1712-1778), Th. Jefferson (1743-1826), Th. Paine (1737-1809), I. Kant (1724-1804), G. F. Hegel (1770-1831) und andere hervorzuheben. Sie fanden u. a., dass sich das Naturrecht aus dem Wesen des Menschen ergibt, welches den Letzteren zu wechselseitigen Beziehungen drängt. Die Anerkennung des Naturrechts **verlieh der Rechtswissenschaft einen wissenschaftlichen Charakter.** Das auf Willkür beruhende Recht war nicht im Stande, seine wissenschaftlichen Wurzeln zu erreichen.²

Die Entwicklung ökonomischer Verhältnisse, die Entstehung eines freien Konkurrenzfelds, die Anerkennung der Menschenrechte als **Kriterium für**

¹ Sieh В. Г. Баев, Европейский конституционализм после Наполеона (на примере Германии) // Журнал российского права, 2005, N7, с. 113-124.

² Гроций, Гуго де Гроот. О праве войны и мира // Антология мировой правовой мысли. Т. ИИИ. М., 1999, с. 21-26

Beschränkung der Macht sowie die allmähliche Verankerung anderer Elemente des freiheitlichen Wertesystems haben sich in den letzten drei Jahrhunderten in solchen Verfassungsnormen und -prinzipien herauskristallisiert, die seit der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts nicht mehr lediglich Losungen sind, sondern lebende Werte. A. Tichomirow hat Recht, wenn er sagt, dass während das 17. Jahrhundert die Ideen des Naturrechts hervorgebracht hat, das 18. Jahrhundert die Notwendigkeit eines freiheitlichen Staates auf die Tagesordnung gebracht hat, und zwar über die Ideen der Volksvertretung (Rousseau) und der Gewaltentrennung (Montesquieu), und im ersten Drittel des 19. Jahrhunderts in Deutschland die Theorie des Rechtsstaats entstanden ist.³

Die Grundlage des deutschen Konstitutionalismus bilden die Würde des Menschen, seine Rechte und Freiheiten, die Garantie des Vorrangs des Rechts und der Aufbau eines Rechtsstaats auf der Basis der freiheitlichen Rechtsverhältnisse. Die Hauptcharakteristik des freiheitlichen Konstitutionalismus ist gerade die, dass das Individuum mit seinen Rechten und Freiheiten, den Voraussetzungen seiner natürlichen Selbstentfaltung zum Maßstab aller sozialen und politischen Phänomene wird.⁴

Der deutsche Konstitutionalismus wird häufig als radikal freiheitlich (liberal) bezeichnet.⁵ Und zwar mit der Begründung, der Vorrang würde nicht der Rolle des Staates, sondern den Menschenrechten und -freiheiten gegeben. Aber es ist eine tiefe Orientierung auf das Wertesystem, bei dem es sich nicht nur um die Achse der Entwicklung des modernen europäischen Konstitutionalismus, sondern auch um eine Besonderheit des ganzen europäischen Rechts handelt.

Allerdings trat der deutsche Konstitutionalismus nicht isoliert auf den Plan, sondern er konnte die Errungenschaften des fortschrittlichen abendländischen rechtlichen Gedankenguts in sich aufnehmen, ohne seine Eigenart einzubüßen. Dies betrifft in erster Linie die Ausgangsprinzipien des Konstitutionalismus.

³ Тихомиров Ю. А. Теория компетенции. М., 2004, с. 10

⁴ М. Розенфельд, А. Шайо. Распространение либерального конституционализма: изучение развития права на свободу слова в новых демократиях // Сравнительное конституционное обозрение. 2007, N1, с. 103

⁵ Sieh: Теория конституционализма и философия государства в ФРГ // Закон и право N5, с. 41

Während die Menschenrechte in zahlreichen Ländern nicht vom Anfang an in der Verfassung festgeschrieben waren, sondern in späteren Gesetzen (Bills) geregelt wurden, haben wir es in Deutschland mit einer völlig anderen Qualität zu tun: Den Menschenrechten ist hier gleich der erste Abschnitt des Grundgesetzes gewidmet. Das ist nicht lediglich ein symbolischer oder Konstruktionsgriff, sondern eine gewichtige Orientierung auf ein bestimmtes Wertesystem.

Artikel 1 Absatz 1 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland erklärt, dass die Würde des Menschen unantastbar ist. -Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt,- heißt es da. Absatz 2 desselben Artikels lautet: - Das deutsche Volk bekennt sich ... zu **unverletzlichen** und **unveräußerlichen** Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt. - Absatz 3 ergänzt den konzeptionellen Ansatz, indem er erklärt, dass die nachfolgenden Grundrechte **Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht binden.**

Die Beschränkung der Macht durch das Recht ist das Hauptcharakteristikum eines Rechtsstaats. Dieser grundlegende Grundsatz, der zum ersten Mal im deutschen Grundgesetz festgeschrieben wurde, wurde zum Eckpfeiler des europäischen Konstitutionalismus. Die Verfassung kann eine Sammlung schöner Worte werden, wenn in der Kette - Verfassungsgrundsatz - Recht -Macht-keine harmonische Korrelation da ist und die Glieder der Kette einander nicht ergänzen, denn nur dank dieser Korrelation und dieser wechselseitigen Ergänzung wird **die Garantie der Rechts zum Wesen der Tätigkeit der Machthaber.** Letzten Endes werden Verfassungen ins Leben gerufen, um drei Grundgebote Wirklichkeit werden zu lassen: Sie sollen

- die Menschenrechte und -freiheiten garantieren;
- der Macht und denjenigen, die diese Macht ausüben, eine Grenze ziehen;
- die Grundlagen der Staatsordnung festlegen und die Ausübung der Machtbefugnisse regeln.

Zu dem Ausgangspunkt des deutschen Konstitutionalismus wurden die nachfolgenden unumstößlichen Wahrheiten, die in der Rechtsphilosophie ihren Ausdruck gefunden haben:

- Der Mensch als ein soziales Phänomen tritt mit seinen natürlichen und unveräußerlichen Rechten in gesellschaftliche Verhältnisse ein.

- Der Staat muss die Menschenrechte als den höchsten und unveräußerlichen Wert, als ein verfassungsmäßig festgeschriebenes unmittelbar geltendes Recht anerkennen.

- Jedes Gesetz ergibt sich aus diesen Rechten, schützt diese Rechte und beschränkt diese einzig und allein, soweit das für die Anerkennung und Gewährleistung der Rechte anderer und die harmonische Koexistenz in der Gesellschaft notwendig ist.

- Die natürlichen Rechte des Menschen liegen der Ausübung der Macht durch das Volk und den Staat zu Grunde. Es ist die Macht, die durch das Recht beschränkt wird, und nicht das Recht durch die Macht.⁶

- Die unmittelbare Geltung der Verfassungsrechte des Menschen wird durch die Verfassung, die Gesetze und die Praxis der Rechtsanwendung gewährleistet.

In dem Grundgesetz ist die Hervorhebung der Grundrechte so bestimmt und eindeutig (wie erwähnt, ist es eine der ganz wenigen Verfassungen, in denen das erste Kapitel nicht den Grundlagen der Verfassungsordnung, sondern den Menschenrechten gewidmet ist), dass manche Verfassungsrechtler das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland als einen Fall der - gesetzlichen Festschreibung des Egoismus betrachten.⁷

Indem sie eine bestimmte methodologische Einstellung zu der Anerkennung und dem Schutz der Menschenrechte festschreibt, bestimmt die Verfassung gesetzlich deren Materialisierung, institutionelle Sicherstellung und systemhafte Gewährleistung voraus. Die Verfassung darf nicht zu einer Bremse für eine vollständige und adäquate Anwendung des Grundsatzes des Vorrangs des Rechts werden.

Eine weitere Besonderheit des deutschen Konstitutionalismus besteht darin, dass die Rechte in einer Dynamik und in der Ganzheit ihrer Entwicklungstendenzen und der Garantie der Verantwortung gesehen werden.

⁶ Bei W. Neressesjanz heißt es: **Das Gesetz (das, was als positives Recht definiert wird) kann dem Recht sowohl entsprechen als auch widersprechen- Nur als eine Ausdrucksform des Rechts ist das Gesetz (das positive Recht) ein rechtliches Phänomen....** Nicht das Recht ist eine Folge des, sondern das Gegenteil ist der Fall... - (W. S. Neressesjanz. Theorie des Rechts und des Staates. Jerewan, - Nairi -, 2001, S. 41-43 /armenisch/)

⁷ Теория конституционализма и философия государства в ФРГ // Закон и право, N5, 2001, с. 42

Unter diesem Gesichtspunkt ist die Erwähnung des Missbrauchs der Rechte in dem deutschen Grundgesetz bemerkenswert, sie ist singulär in der europäischen Verfassungspraxis, aber sie hat eine wichtige Warnfunktion. Die Rede ist von Artikel 18 des Grundgesetzes, der folgenden Wortlaut hat: „Wer die Freiheit der Meinungsäußerung, insbesondere die Pressefreiheit (Artikel 5 Abs. 1)⁸, die Lehrfreiheit (Artikel 5 Abs. 3), die Versammlungsfreiheit (Artikel 8), die Vereinigungsfreiheit (Artikel 9), das Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis (Artikel 10), das Eigentum (Artikel 14) oder das Asylrecht (Artikel 16 a) zum Kampfe gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung missbraucht, verwirkt diese Grundrechte. Die Verwirkung und ihr Ausmaß werden durch das Bundesverfassungsgericht ausgesprochen.“

Selbst wenn diese Herangehensweise durch Geschichtslehren und Prüfungen des öffentlichen Lebens bedingt war, handelte es sich dabei um ein Alarmsignal, das besagen sollte, dass das Maß und die Harmonie auch in den gesellschaftlichen Verhältnissen in einer Wechselbeziehung zueinander stehen, weshalb es möglich ist, die Akkumulation negativer sozialer Energien, die Formierung derer kritischer Masse und soziale Katastrophen abzuwenden.

In Deutschland wurden zum ersten Mal auf der Verfassungsebene auch die Grundsätze der Beschränkung der Grundrechte festgeschrieben (Artikel 19). Diese Herangehensweise wurde später zu einem Ausgangspunkt für eine Theorie der Beschränkung von Rechten und die Formulierung der so genannten drei goldenen Regeln. Diese Regeln lauten: Beschränkung der Rechte nur durch Gesetz, Verhältnismäßigkeit der Beschränkung, Wesensgehaltsgarantie oder eine solche Beschränkung, die das Wesen des Rechts nicht verzerrt.

Die Menschenrechte wurden zu einem grundlegenden Wert auch für das deutsche Bundesverfassungsgericht. Für seine Rechtsauffassung ist von zentraler Bedeutung das grundlegende Prinzip, dass alle Rechtsnormen auf dem Grundsatz des Vorrangs des Rechts beruhen und sich daraus ergeben müssen. Das Grundgesetz zwingt jedes staatliche Institut, die Würde des Menschen zu achten und zu schützen, seine Rechte als einen höchsten und unveräußerlichen Wert, als eine Grenze der Macht und als unmittelbar

⁸ Es sollte hervorgehoben werden, dass der amerikanische Konstitutionalismus in dieser Frage einen besonders liberalen Ansatz hat. So wurde in der ersten Änderung der Verfassung der USA festgehalten, dass der Kongress keine Gesetze verabschieden soll, die die Rede- oder Pressefreiheit beschränken.

geltendes Recht anzuerkennen. Dieser letzte Umstand ist ebenfalls von einer außerordentlich großen Bedeutung für unsere Zeit und er wird in den Rechtssystemen, die transformiert werden, leider nicht gebührend verstanden und bewertet.

Ohne zu zögern, können wir zusammenfassend feststellen, dass **im ersten Drittel des 19. Jahrhunderts in Deutschland eine kohärente, wissenschaftlich begründete und geprüfte Theorie des Rechtsstaats entstanden war, die im Jahre 1949 im Grundgesetz festgeschrieben wurde und einen Weg bedeutet, der in dem gegenwärtigen Paradigma der Entwicklung der Zivilisationen keine Alternative hinsichtlich des sozialen Fortschritts hat.**

Die Werte, die die Zivilgesellschaft charakterisieren, die Qualitäten des demokratischen Rechtsstaates haben sich während mehrerer Jahrhunderte herausgebildet, aber sie sind zu systemhaften Reglern des gesellschaftlichen Lebens besonders in den letzten Jahrzehnten des letzten Jahrhunderts geworden. Seit den 1950er Jahren finden die allgemeinen demokratischen Werte und die rechtsstaatlichen Grundsätze in den Verfassungen der europäischen Länder ihren systemhaften und konkreten Ausdruck, und zwar unter Berücksichtigung zahlreicher Besonderheiten, die für das betreffende System charakteristisch sind. Recht hat Professor D. Howard, wenn er schreibt, dass der Konstitutionalismus, die Demokratie und die Macht des Gesetzes nach dem Zweiten Weltkrieg in Westeuropa so oder so dominant geworden sind.⁹

Zusammenfassend lässt sich Folgendes feststellen: Die Grundlage der modernen europäischen Verfassungskultur bilden die reiche griechisch-römische, englische, deutsche, französische Rechtskultur und die einer Reihe anderer europäischer Länder, die Verabschiedung von Verfassungen in Polen und Frankreich (1791), Norwegen (1814), Belgien (1831), Schweden (1866), Luxemburg (1868), in der Schweiz (1874), in Australien (1901) und danach in anderen Ländern - und sehr viele von diesen Verfassungen gelten bis heute und haben stabile Traditionen des Konstitutionalismus hervorgebracht - aber für das Europa, das im 20. Jahrhundert zwei Weltkriege erlebt, daraus bestimmte Lehren gezogen und die Demokratie und den Vorrang des Rechts zu

⁹ Ховард Д. Конституционализм и развивающаяся демократия // Конституционное правосудие, 2004, N3, с. 20

grundlegenden Werten gemacht hat, ist ein allgemeiner Grundsatz und **die Hauptdevise der Verfassungskultur das Bekenntnis, dass das Gesetz und der Staat rechtlich sein, die Gleichheit, Freiheit und Gerechtigkeit gewährleisten müssen, deren axiologische Grundlage der Vorrang der Würde des Menschen, seiner unveräußerlichen Rechte bildet.**¹⁰ Das Rechtssystem ist dabei integral und lebensfähig, wenn diese Werte zu Verfassungswerten werden, verfassungsmäßige Garantien der Anerkennung und des Schutzes erhalten. Die Rolle des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland ist diesbezüglich unbestritten sehr groß.

Ein weiterer wichtiger Umstand: Bekanntlich haben bei den Theoretikern des 17./18. Jahrhunderts - John Locke, Montesquieu, Jean-Jaques Rousseau und später Immanuel Kant u. a. - nicht nur die Auffassung vom Vorrang des Rechts und das Verständnis der Substanz des Naturrechts eine neue Qualität bekommen, und zwar unter Beibehaltung des Leitgedankens, dass **das Gesetz die Verkörperung des Rechts sein muss**, sondern die genannten Denker haben auch die Idee der Gewaltentrennung klar hervorgehoben.

Später bekam die praktische Anwendung der Theorie der Gewaltentrennung in Amerika eine neue Qualität. Zum Kern des amerikanischen Konstitutionalismus wurde nämlich die Schaffung eines wirksamen Systems von Dämpfungen und Gegengewichten, hier wurde der Gewalttrennung auf der Verfassungsebene ein dynamisches Gleichgewicht mitgeteilt. Unter Berücksichtigung dieses reichen Erbes betrachten viele Theoretiker des Verfassungsrechts (namentlich der deutsche Staatsrechtler K. Hesse) die Regelung und Disziplinierung der gemeinsamen Tätigkeit der Menschen, die Präzisierung der funktionalen Befugnisse der Gewalten, die Bestimmung und Beschränkung ihrer Rechtsfähigkeit, die Regelung der gemeinsamen Arbeit, das Gleichgewicht zwischen den Befugnissen der staatlichen Organe und als Ergebnis die begrenzte Einheitlichkeit der Staatsgewalt als die wichtigsten Charakteristiken des Grundsatzes der Gewaltentrennung.¹¹ Die Sache ist die, dass die Gewalttrennung unter Bedingungen der freiheitlichen Rechtsverhältnisse nicht verabsolutiert wird. Dieser Grundsatz setzt auch eine Wechselwirkung und einen Ausgleich zwischen verschiedenen Zweigen der einheitlichen Gewalt voraus, deren

¹⁰ Sieh darüber in: Политико-правовые ценности > история и современность / под ред. В. С. Нерсесянца. М., 2000, с. 5-29.

¹¹ Siehe: Хессе К. Основы Конституционного права ФРГ. М., 1981, с. 237

Funktionen klar abgegrenzt sind und die ihre Befugnisse unabhängig voneinander ausüben. In dieser Hinsicht wird in der internationalen Praxis versucht, die Beschränkungen der Machtausübung auf der Verfassungsebene festzulegen, ein System der Wechselverbindung, der ,erzwungenen Abstimmung der Handlungen der Gewalten zu schaffen (die Genehmigung des Programms der Regierung durch das Parlament; das Vetorecht des Präsidenten; das Recht des Parlaments, das Veto des Präsidenten zu überwinden; das Recht des Präsidenten, das Parlament aufzulösen; das Recht des Parlaments, der Regierung Misstrauen auszusprechen u. a.). Seinerseits ist die Existenz eines wirksamen Systems der Aufdeckung und Bewertung der Verstöße gegen die Balance der verfassungsmäßigen Befugnisse der Zweige der Gewalt und der Wiederherstellung dieser Balance durch eine Verfassungsgerichtsbarkeit ist die wichtigste Bedingung für die Aufrechterhaltung der Ausgeglichenheit der staatlichen Gewalt. Dies ist aber nur möglich, wenn jede der drei Gewalten mindestens so viele Befugnisse hat, dass ihr Wesen zur Geltung kommt.

Daher ist der nächste wesentliche Umstand, auf den ich Sie aufmerksam machen möchte, der, dass es sich bei dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland um einen wirklich integren Gesetzgebungsakt handelt, der ein wirksames System für die Gewährleistung des Vorrangs der Verfassung sowie für die Aufdeckung und Bewertung des gestörten verfassungsmäßigen Gleichgewichts und dessen Wiederherstellung enthält.¹² Sicher könnte man mehr als einen Vortrag den Systembesonderheiten der Verfassungsgerichtsbarkeit in der Bundesrepublik Deutschland widmen, um die vorbildliche Rolle und Bedeutung dieses Systems auf der gegenwärtigen Etappe der internationalen Entwicklungen der Verfassungskontrolle zu veranschaulichen. Wir möchten aber ein Problem hier hervorheben, welches unserer Meinung nach außerordentlich wichtig und bei uns nicht verstanden ist.

Die Formulierung des Artikels 93 Absatz 1 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland ist hinsichtlich seiner Tiefe und umfassender Lösung des Problems bis heute unübertroffen geblieben. Er lautet: ,Das Bundesverfassungsgericht entscheidet... über die Auslegung dieses Grundgesetzes aus Anlass von Streitigkeiten über den Umfang der Rechte und

¹² Beim deutschen Bundesverfassungsgericht waren im Jahre 1951 481 Beschwerden eingegangen, 1955 waren es 594 Beschwerden, hier nun Zahlen für weitere Jahre: 1955 - 594, 1960 - 1382, 1970 - 1677, 1980 - 3107, 1990 - 3400, 2000 - 4831, 2005 - 5105.

Pflichten eines obersten Bundesorgans oder anderer Beteiligter, die durch dieses Grundgesetz oder in der Geschäftsordnung eines obersten Bundesorgans mit eigenen Rechten ausgestattet sind.⁶

Absätze 2 bis 4 desselben Artikels 93 des Grundgesetzes erfassen alle anderen Verfassungsstreitigkeiten, deren Entscheidung durch die Rechtsprechung die wichtigste Gewähr für eine dynamische und stabile Entwicklung des Landes ist. Dies betrifft insbesondere die Harmonisierung der Interessen und die Gewährleistung der Stabilität in einem Land, das einen föderalen Aufbau hat.

Zum ersten Mal wurde der wichtige Grundsatz, dass jeder politische Streit im Staat über Grundfragen des Staatswesens eine Lösung durch die Rechtsprechung finden soll, in einer Verfassung festgeschrieben; dieser Grundsatz hat sich im Laufe der Jahrzehnte bewährt. Nicht die Rechtsstreitigkeiten müssen auf der politischen Ebene beigelegt werden, sondern die politischen Streitigkeiten auf der rechtlichen. Das ist eines der wesentlichen Merkmale des Rechtsstaates, eine der Hauptvoraussetzungen für die Gewährleistung des Vorrangs der Verfassung. Es handelt sich dabei um einen weiteren wichtigen Beitrag des deutschen Konstitutionalismus zu den europäischen Verfassungsentwicklungen.

Eine andere wesentliche Besonderheit des deutschen Konstitutionalismus besteht darin, dass die Gewährleistung des Vorrangs der Verfassung unter dem Gesichtspunkt der systemhaften Vollständigkeit ein klassisches Vorbild für andere Länder wurde. Dies war die praktische Verankerung der goldenen Regel, dass alle verfassungsmäßigen Institute, darunter jede Person, zu Subjekten wurden, die das Verfassungsgericht anrufen dürfen, und die Rechtsakte aller verfassungsmäßigen Institute wurden zum Objekt der Verfassungskontrolle. Dadurch wurde es möglich, eine dreifache Aufgabe zu lösen, d. h. die Verfassungsmäßigkeit der Rechtsakte sicherzustellen, die verfassungsmäßigen Rechte des Menschen als unmittelbar geltendes Recht zu schützen und die zwischen den Machtorganen entstehenden Streitigkeiten über verfassungsmäßigen Befugnisse beizulegen. All das bildet zusammen das Wesen und den Inhalt der Garantie des Vorrangs der Verfassung. Ohne zu übertreiben kann man feststellen, dass das, was in Deutschland im Jahre 1949 mit der Verabschiedung des Grundgesetzes und mit späteren Änderungen, insbesondere denen aus dem Jahr 1969, erreicht

wurde, unter dem systemhaften Gesichtspunkt unübertroffen ist und ein Vorbild für jedes Land, das einen Rechtsstaat aufbaut, sein kann. Die verfassungsmäßigen Lösungen in der Bundesrepublik Deutschland haben in überzeugender Weise bewiesen, dass solche Voraussetzungen einer verfassungsimmanenten Stabilität notwendig sind, die die Funktionsfähigkeit des festen rechtlichen Systems der Aufdeckung und Bewertung der gestörten verfassungsmäßigen Balance zwischen den verfassungsmäßigen Garantien der Menschenrechte und den Befugnissen der Machtorgane und derer Wiederherstellung sicherstellen und die Verfassungsordnung mit einem lebensfähigen - **Immunsystem** - ausstatten werden, wobei unter den Menschenrechten eine besondere Bedeutung dem Recht auf eine Verfassungsgerichtsbarkeit beizumessen ist.

Abschließend möchte ich unterstreichen, dass im Ergebnis solcher verfassungsmäßigen Lösungen **die gegenwärtige deutsche Gesellschaft sich durch ein besonders hohes Niveau der Konstitutionalisierung auszeichnet. Die Verfassungswerte sind im öffentlichen Leben tief verwurzelt. Das Grundgesetz ist nicht nur eine lebende Realität geworden, sondern es ist eine große axiologische Kraft, die das Volk einigt. Das ist ein lehrreiches Beispiel besonders für die Länder und Völker, die eine gesellschaftliche Transformation durchmachen.**

Ich beglückwünsche nochmals uns alle anlässlich des 60. Geburtstages des Grundgesetzes, das einen großen Beitrag zum Konstitutionalismus in der ganzen Welt geleistet hat, und wünsche dem freundschaftlichen deutschen Volk weitere große Erfolge.